

**Benutzungsordnung für die Hallen und Räume des  
Turnverein Laubenheim 1883 e.V. (TVL)**  
(beschlossen in der Vorstandssitzung am 29. September 2011)

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebs. Sie dient der Absicherung der sportlichen Betätigung der Mitglieder, der Absicherung des Wettkampfbetriebs der Abteilungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, seiner Abteilungen und Gruppen.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst:
  - a) alte TVL-Halle,
  - b) den Clubraum (neben alter TVL-Halle),
  - c) neue TVL-Halle,
  - d) Kinder- und Jugendraum der neuen Halle und
  - e) Schulungsraum mit Teeküche der neuen Halle.Zum Geltungsbereich zählen auch die Nebenräume wie Umkleiden, Duschen und Toiletten der alten und der neuen TVL-Halle.
- (3) Die Schlüsselgewalt obliegt dem Vorstand.

**§ 2 Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzung der alten TVL-Halle, der neuen TVL- Halle sowie des Kinder- und Jugendraums der neuen Halle (§ 1 Abs. 2 Buchst. a, c und d) richtet sich nach den vom Vorstand beschlossenen Hallenbenutzungsplänen. Die darin enthaltenen Trainingszeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Sollte eine Gruppe die ihr zugewiesene Hallenbelegungszeit im Ausnahmefall nicht nutzen können, so kann die Belegungszeit an eine andere Gruppe weitergegeben werden. Der Sportwart ist vorher darüber zu informieren.
- (2) Der Clubraum (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) kann im vor hinein durch Eintrag in den Belegungskalender reserviert werden. Nicht reservierte Zeiten des Clubraums können ansonsten durch Gruppen oder Abteilungen jederzeit genutzt werden.

- (3) Der Schulungsraum mit Teeküche der neuen Halle steht in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres grundsätzlich der Tennisabteilung zur vorrangigen Benutzung zur Verfügung. In dieser Zeit können im Ausnahmefall andere Abteilungen oder Gruppen den Schulungsraum mit Teeküche nach Absprache mit der Tennisabteilung nutzen. Zwischen dem 16. Oktober und dem 14. April jeden Jahres können Abteilungen oder Gruppen in Absprache mit dem Vorstand den Schulungsraum mit Teeküche nutzen.

### **§ 3 Allgemeine Regeln**

- (1) Die in § 2 genannten Hallen und Räume sowie die Nebenräume wie Umkleiden und Duschen usw. sind in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Verunreinigungen die über den normalen Rahmen hinausgehen sind nach Beendigung der Übungsstunde oder Veranstaltung zu beseitigen.
- (2) Die alte TVL-Halle, die neue TVL-Halle und der Kinder- und Jugendraum (§ 2 Abs. 2 Buchst a, c und d) dürfen nur mit Hallenschuhen, die vorher nicht „auf der Straße“ getragen wurden, betreten werden. Der Übungsleiter muss dabei anwesend sein. Dieser hat sich vor dem Beginn der Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Geräte zu überzeugen.
- (3) Der Übungsleiter muss sich auch am Ende der Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Halle bzw. des Kinder- und Jugendraums sowie der Duschen und Umkleideräume überzeugen. Der Übungsleiter der letzten Gruppe eines Tages ist verantwortlich, dass alle schaltbaren Lichter gelöscht (alte TVL-Halle mit Gängen, Duschen und Umkleiden, neue TVL-Halle, Kinder- und Jugendraum sowie Schulungsraum mit Teeküche der neuen Halle) und die Türen der Einrichtungen verschlossen sind.
- (4) Das Rauchen in den gesamten Einrichtungen des Turnvereins ist nicht gestattet.

## **§ 4 Aufzug in der neuen Halle**

- (1) Der Aufzug in der neuen Halle wird grundsätzlich nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt und soll nur von Menschen mit Behinderung und im Ausnahmefall für Lasten benutzt werden.
- (2) Menschen mit Behinderung dürfen den Aufzug nur benutzen, wenn ein Übungsleiter oder ein sonstiger Verantwortlicher anwesend ist.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Jegliche Haftung des TVL für Beschädigung und für den Verlust eingebrachter Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücke, Geld und sonstigen Wertsachen der Benutzer und Besucher ist ausgeschlossen.
- (2) Der Turnverein Laubenheim haftet auch nicht für Personen- oder Sachschäden, die auf seinen Grundstücken und Wegen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn keine Reinigung oder Räumung von Schnee und Eis vorgenommen wurde. Von dieser Haftungsausschlussregelung bleibt die Haftung des TVL als Grundstücksbesitzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art haben die Verursacher aufzukommen.
- (4) Der Verlust von überlassenen Schlüsseln für Räumlichkeiten des Turnvereins ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der für den Verlust eines überlassenen Schlüssels Verantwortliche haftet in voller Höhe für den dadurch entstandenen Schaden.

## **§ 5 Vermietung der Hallen und Räume an Private**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Hallen und Räumlichkeiten sollen grundsätzlich nicht an Mitglieder oder Private vermietet werden. Im Ausnahmefall entscheidet der Vorstand über die Vermietung.

- (2) Der Vorstand setzt ebenfalls fest, in welcher Höhe eine Mietentschädigung für die Nutzung der Räume und des Inventars zu zahlen ist.

### **§ 6 In Kraft treten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung ist auf der Internetseite des Turnvereins Laubenheim sowie durch Aushang bekannt zu geben.